

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Kreis Herzogtum Lauenburg

Berichtszeitraum

von

2021

bis

2022

- I. Einleitung (optional)
- II.
 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
 2. Personal in den Einrichtungen
 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Gemäß § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) haben die zuständigen Behörden alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten.

Die Struktur des nachfolgenden Tätigkeitsberichtes ist vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben und soll damit eine vergleichbare Berichterstattung ermöglichen.

Grundlage für die Berichterstattung sind die Daten, die durch die Wohnpflegeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde an die Wohnpflegeaufsicht zusätzlich eine Vielzahl von Fragen und Beschwerden zum Thema Covid-19-Pandemie herangetragen. Schwerpunkte bildeten die Umsetzung der jeweils aktuellen Regelungen auf Landes- und Kreisebene sowie die Hygiene- und Besucherkonzepte der stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

Durch den Gesetzgeber wurde mit der Änderung des SbStG vom März 2022 neue Regelungen hinsichtlich der rechtlichen Zuordnung von Wohngemeinschaften getroffen. So besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Wohngemeinschaft einer stationären Einrichtung gleichzustellen, mit denen sich daraus resultierenden Aufsichtspflichten. Bestehende Wohngemeinschaften werden sukzessive nach diesen Bestimmungen überprüft.

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen			Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
				davon verkürzt	mit MDK			
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	46	2385	23	18	0	0	50,0%	
EGH	15	560	7	0		0	46,7%	
gesamt	61	2945	30	18		0	49,2%	0
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	46	2396	15	4	0	0	32,6%	3
EGH	15	560	6	7		0	40,0%	0
gesamt	61	2956	21	11		0	34,4%	3

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
Tagespflege	17	321	17	321
Nachtpflege	0	0	0	0
Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Altenheime	0	0	0	0
Hospize	1	15	1	15
gesamt	18	336	18	336

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbstG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="29"/>	<input type="text" value="257"/>	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="289"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be- freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG- DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	14	4	5	0
EGH	7	0	0	0
gesamt	21	4	5	0

2. Berichtsjahr				
Altenpflege	7	7	1	0
EGH	6	0	0	0
gesamt	13	7	1	0

Ggf. Erläuterungen:

*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	581	614

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

2021 und 2022: zusätzliche Beratungen von Einrichtungsleitungen und von Angehörigen zum Thema Hygiene- und Besuchsregelungen in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen

3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	82	105
EGH	12	31
gesamt	94	136

Ggf. Erläuterungen:

Schwerpunkt: Personaleinsatz- und struktur in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	33	24
EGH	1	1
gesamt	34	25

Ggf. Erläuterungen:

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Anzahl der ordnungsrechtlichen

3

4

Verfügungen

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

2021: 1 Ordnungswidrigkeit, 2 Anordnungen

2022: 2 Ordnungswidrigkeiten, 2 Anordnungen

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	1,5	2
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	1	1

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbstG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

In der beim Kreis Herzogtum Lauenburg bestehenden Arbeitsgemeinschaft § 19 SbstG sind neben der Wohnpflegeaufsicht die Pflegekassen durch ihre Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe, die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreis (Kosoz) und der Fachdienst Gesundheit als Mitglieder vertreten. Zusätzlich werden die Vertreter der Einrichtungsträger sowie deren Vereinigungen eingeladen und in dem öffentlichen Teil der Sitzung Gelegenheit zur Beteiligung gegeben.

Im Bedarfsfall werden die weiteren in § 19 Abs. 3 SbstG genannten Stellen (Brandverhütung, Bauaufsicht, Betreuungsbehörde, Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen) hinzugezogen.

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden grundsätzlich jährlich statt. In den Jahren 2021 und 2022 haben aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen keine Sitzungen stattgefunden.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	46	30	0	16
EGH	15	13	0	2
gesamt	61	43	0	18
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	46	30	0	16
EGH	15	13	0	2
gesamt	61	43	0	18

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Erreichbarkeit der Wohnpflegeaufsicht
(Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Ordnung
Barlachstraße 4
23909 Ratzeburg

Sachbearbeiter/in:

Frau Harmgarth
Tel.: 04541 / 888 271
Fax: 04541 / 888 178
harmgarth@kreis-rz.de

Frau Siemers
Tel.: 04541 / 888 354
Fax: 04541 / 888 178
j.siemers@kreis-rz.de

Pflegefachkräfte:

Frau Paulsen
Tel.: 04541 / 888 224
Fax: 04541 / 888 178
paulsen@kreis-rz.de

Frau Meier
Tel.: 04541 / 888 270
Fax: 04541 / 888 178
meier@kreis-rz.de

Frau Diekmann
Tel.: 04541 / 888 270
Fax: 04541 / 888 178
diekmann@kreis-rz.de